



## **Merkblatt**

### **Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**

#### **Einleitung**

In Ausführung der Art. 131, 131a, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Uri die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Gesetz über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsgesetz).

Wenn Alimentenschuldner und Alimentenschuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Hilfesuchende an die Alimenteninkasso-Hilfestelle der Gemeinde Seedorf wenden. Es werden nur Kinderalimente bevorschusst. Die Hilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Grundlage des Inkassoauftrages bietet der gesamte Inhalt des Rechtstitels. Nicht nur die laufenden und verfallenen Kinderalimente, sondern auch Kinderzulagen und Ehegattenalimente sind einzutreiben.

Grundsätzlich gilt es zwei Begriffe zu unterscheiden:

- die Inkassohilfe und
- die Bevorschussung

#### **Inkassohilfe**

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertreterin, bzw. der gesetzliche Vertreter kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei der Alimenteninkasso-Hilfestelle melden.

#### **Anspruch auf Inkassohilfe**

Das unterhaltsberechtigte Kind, wie auch der unterhaltsberechtigte Ehegatte hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.

Zur Bearbeitung eines Inkasso-Auftrages werden benötigt:

- Personalien der unterhaltsberechtigten Personen
- Inkassovollmacht
- Personalien, Wohnadresse und Arbeitsstelle (wenn bekannt) der unterhaltspflichtigen Person
- Rechtstitel im Sinne von Art. 3 des Alimentenbevorschussungsgesetzes
  - a) vollstreckbares rechtskräftiges schweizerisches oder ausländisches Gerichtsurteil
  - b) von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB genehmigter Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB)
- Aufstellung über rückständige Unterhaltsbeiträge
- Bezeichnung der gewünschten Auszahlungsart (Kto.-Nummer/Bank/Postcheck)

## Bevorschussung

### Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigte Kind hat Anspruch auf Bevorschussung der elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz **angemessener Inkassoversuche** nicht eingehen.

### Angemessene Inkassoversuche

Unterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird, müssen fällig sein. Es soll auch nicht wegen einer kleinen zeitlichen Verzögerung das ganze Bevorschussungsverfahren in Gang gesetzt werden. Deshalb ist Voraussetzung für die Bevorschussung, dass angemessene Inkassoversuche gemacht worden sind und eine Frist von 10 Tagen seit dem ersten Inkassoversuch abgelaufen ist (Art. 2 Alimentenbevorschussungsgesetz). Diese Voraussetzungen unterstreichen die Pflicht zur Selbsthilfe der gesuchstellenden Person und die Subsidiarität der Bevorschussung.

Angemessene Inkassoversuche sind:

- die schriftliche Zahlungsaufforderung
- die Inanspruchnahme der gesetzlichen Inkassohilfe
- die Anhebung der Betreibung
- die Eingabe der Forderung im Konkurs des Schuldners

Weitere Möglichkeiten von Inkassoversuchen sind:

- die Schuldneranweisung nach Art. 132, 137, 177 und 291 ZGB
- die Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungsplichten nach Art. 217 StGB

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen kann frühestens 10 Tage nach dem ersten Inkassoversuch beansprucht werden. In der Praxis ist es üblich, dass bei Unmöglichkeit des Inkassos, z.B. bei unbekanntem Aufenthalt oder Auslandaufenthalt sowie bei ausgewiesener Bedürftigkeit des pflichtigen Elternteils von einem Inkassoversuch bzw. der 10-tägigen Wartefrist abgesehen wird. In diesen Fällen muss die Bevorschussung sofort erfolgen.

Voraussetzungen für die Bevorschussung sind:

- Rechtstitel (Original)
- Kopie der Inkassoversuche
- Aufstellung über ausstehende Alimentenforderungen
- Angaben über gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen
  - Personalien vom Kind resp. der Kinder
  - Gesuchsteller
  - Schuldner
- Angaben über Bank / Postcheckverbindung des Gesuchstellers
- Angaben über Einkommen und Vermögen (Kontoauszüge)
- Aktueller Lohnausweis
- Angabe über Miete, Nebenkosten (Mietvertrag)
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des Kindes
- Prämienverbilligungsentscheid
- Allfällige Stipendien resp. Darlehen (Kopien)
- Abtretungserklärung
- Inkasso- und Prozessvollmacht

## **Kein Anspruch auf Bevorschussung**

Kein Anspruch auf Bevorschussung nach Art. 4 des Alimentenbevorschussungsgesetzes besteht, wenn:

- a) die Eltern zusammenwohnen;
- b) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- c) die Einnahmen des Kindes für dessen Fortsetzung der gewohnten Lebensweise ausreichen;
- d) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- e) der Elternteil, in dessen Obhut das Kind ist, sich in günstigen finanziellen Verhältnissen befindet.

## **Massgebende Einkommens- und Vermögensgrenze**

Die finanziellen Verhältnisse sind als günstig im Sinne von Buchstabe e zu betrachten, wenn das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils die Einkommensgrenze, die für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung massgebend ist, übersteigt. Das anrechenbare Einkommen wird aufgrund der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ermittelt.

## **Umfassung der Bevorschussung**

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

Kinderzulagen, die der unterhaltpflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

## **Beginn der Bevorschussung**

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, welche längstens drei Monate vor der Geltendmachung des Bevorschussungsanspruches fällig geworden ist.

## **Dauer der Bevorschussung**

Das unterhaltsberechtigte Kind hat bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz angemessener Inkassoversuche nicht eingehen.

*Hat das Kind nach Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen ist.*

## **Meldepflicht**

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertreterin, bzw. der gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen des Schuldners, bzw. der Schuldnerin der Unterhaltsbeiträge zu machen. Ferner ist die zuständige Stelle sofort über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderungen, Verheiratung oder Wiederverheiratung, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Erlöschen des Rechtstitels) zu orientieren.

Direkt vom Schuldner an den berechtigten Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Alimente oder Rückstände selber entgegengenommen oder eingetrieben, ohne mit der Inkassostelle abzurechnen, müsste mit der Einstellung der Bevorschussung und Inkassohilfe gerechnet werden.

## **Inkassoeingänge**

Vom Schuldner/Schuldnerin eingehende Zahlungen werden in der nachstehenden Reihenfolge verwendet zur:

- Deckung der Verfahrenskosten (Betreibungen etc.)
- Tilgung geleisteter Vorschüsse
- Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge (Forderungen der Alimentengläubiger/in)

## **Abtretung**

Bevorschusste Alimente müssen von Gesetzes wegen an die bevorschussende Gemeinde abgetreten werden.

## **Rückerstattung**

Rechtmässig bevorschusste Alimente müssen vom Gesuchsteller, von der Gesuchstellerin nicht zurückerstattet werden, es sei denn, die unterhaltsberechtigte Person beerbe die unterhaltspflichtige Person oder sie komme in den Genuss von rückwirkend auszuzahlenden Sozialversicherungsleistungen, durch welche die Einkommensgrenze überschritten worden wäre.

## **Beschluss / Verfügung**

**Der Gemeinderat stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung zu, nachdem der Anspruch auf Grund der vollständig vorliegenden Unterlagen geprüft wurde.**